

SATZUNG

Des

Gymnastics Club

Beschluss der Gründungsversammlung

Vom 08.10.2017 mit
Änderung vom 07.12.2017
Änderung vom 09.03.2023

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr des Vereins

1. Er trägt den Namen Gymnastics Club mit Sitz in Bremen.
2. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Mit der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins / Rechtsgrundlage

Zweck des Vereins ist

1. die Förderung des Turnens und des Sports im Sinne des Deutschen Turnerbundes e.V. und des Deutschen Olympischen Sportbundes e.V.,
2. die Förderung des Breiten- und Leistungssports auf der Grundlage des Amateurgedankens und unter besonderer Berücksichtigung kultureller und jugendpflegerischer Arbeit,
3. der Verein vertritt die Grundsätze parteipolitischer Neutralität sowie religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz und ist offen für die Zusammenarbeit mit integrationsfördernden Institutionen,
4. Rechtsgrundlage des Vereins ist die Satzung,
5. Vereinsordnungen können zusätzlich vom Vorstand und Aufsichtsrat erstellt werden. Sie sind nicht Bestandteil der Satzung.

§ 3 Gemeinnützigkeit/Ehrenamtlichkeit

1. Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke und ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb ausgerichtet.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
4. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

3.1 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

- a. Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- b. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages, Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach §3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden.
- c. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- d. Die Berücksichtigung der steuerfreien Aufwandsentschädigung i.S. des §3 Nr. 26 a EStG ist vertraglich zu regeln.
- e. Zur Erledigung weiterer Aufgaben ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.

- f. Des Weiteren kann der Vorstand bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung an Mitglieder oder Dritte vergeben.

§ 4 Mitgliedschaften des Vereins

Der Verein ist Mitglied

1. des Bremer Turnverbandes e.V. und damit des Deutschen Turnerbundes e.V.,
2. des Landessportbundes Bremen e.V. und damit des Deutschen Olympischen Sportbundes e.V.,
3. in den für die betriebenen Sportarten zuständigen Fachverbänden, soweit dies erforderlich oder zweckmäßig ist.

§ 5 Mitgliedschaft im Verein

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Die Mitgliedschaft im Verein ist unteilbar; es können nicht mehrere Personen gemeinsam eine Mitgliedschaft erwerben. Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag zu stellen. Bei Minderjährigen mit Unterschrift der Erziehungsberechtigten. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Datum des Aufnahmeantrages. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Es gibt keinen Rechtsanspruch auf Aufnahme.

Der Verein führt folgende Mitglieder:

- ordentliche Mitglieder
- passive Mitglieder; dies sind Mitglieder, die den Verein fördern und nicht am Vereinsangebot teilhaben
- Fördermitglieder; dies sind Mitglieder, die eine Abteilung/Sportart im Verein unterstützen, jedoch nicht am Vereinsangebot teilhaben
- Kurzzeitmitglieder; dies sind Mitglieder für bestimmte erklärte Zeiträume

Die Mitgliedschaft endet:

- durch Austrittserklärung
- durch Ausschluss
- mit dem Tode des Mitgliedes
- mit der Auflösung des Vereins

Ein Austritt aus dem Verein ist zum 30.6 und 31.12. eines Kalenderjahres möglich und mindestens einen Monat zuvor dem Vorstand schriftlich zu erklären. Der Vorstand kann auf Antrag Abweichungen hiervon zulassen.

Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt auf Beschluss des Vorstandes und des Aufsichtsrates für:

- wiederholte vorsätzliche Verstöße gegen die Satzung bzw. Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse der Vereinsorgane
- wegen Verletzung der Beitragspflicht und bei Rückstand von mehr als 6 Monaten

- vor Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme oder Anhörung zu geben. Hierzu ist das Mitglied schriftlich vom Vorstand aufzufordern bzw. zu laden

§ 6 Beiträge

1. Beiträge sind eine Bringschuld.
2. Die Höhe der Beiträge und eines Eintrittsgeldes/Aufnahmegebühr wird vom Vorstand festgesetzt. Die Beiträge sind grundsätzlich im Voraus mit Einzugsermächtigung zu entrichten, und zwar entsprechend der vereinbarten Zahlungsweise entweder zum ersten eines Monats, zum ersten eines Quartals.
3. Der Vorstand ist berechtigt bei Vorliegen eines wichtigen Grundes Umlagen zu beschließen, die einen Vierteljahresbeitrag nicht übersteigen dürfen. Ein solcher Beschluss bedarf einer Abstimmung des Aufsichtsrates.
4. Für einzelne Fach-/Sportbereiche dürfen Sonderbeiträge/-Zahlungen durch den Vorstand erhoben werden.
5. Für die noch nicht volljährigen Mitglieder sind die gesetzlichen Vertreter zur Zahlung der Beiträge zu verpflichten.
6. Jede Änderung von Beiträgen, Umlagen, Sonderzahlungen, Sonderbeiträgen, Einführungen von neuen Beiträgen ist den Mitgliedern dies mindestens zwei Monate vorher in den Publikationen des Vereins anzuzeigen.

§ 7 Organe des Vereins

Vereinsorgane sind

- der Mitgliederversammlung
- der Aufsichtsrat
- der Vorstand

§ 8 Der Vorstand

Der Vorstand wird gebildet aus dem geschäftsführenden Vorstand, das sind

- die/der Vorsitzende,
- die/der stellvertretende Vorsitzende

§ 9 Geschäftsführung und Vertretung nach § 26 Abs. 2 BGB

1. Die Geschäftsführung und Vertretung des Vereins obliegen der/dem Vorsitzenden und der/dem stellvertretenden Vorsitzenden (geschäftsführender Vorstand). Beide sind Vorstand im Sinne des §26 Abs.2 BGB.
2. Der geschäftsführende Vorstand vertritt gemeinsam den Verein gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten.
3. Nur der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, den Verein im Rahmen seiner Zuständigkeit in der Öffentlichkeit zu vertreten und Erklärungen für ihn abzugeben.

4. Der geschäftsführende Vorstand wird für die Dauer von 10 Jahren durch den Aufsichtsrat bestellt. Wiederwahl ist möglich.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die/der Vorsitzende und sein/e Stellvertreter/in anwesend sind. Es sind über Beschlüsse Ergebnisprotokolle anzufertigen und spätestens 14 Tage nach der Beschlussfassung an den Aufsichtsrat mit beiden Unterschriften zu versenden und abzuheften.
6. Fällt ein geschäftsführendes Mitglied des Vorstandes drei Monate oder länger aus, ist vom Aufsichtsrat ein Ersatzvertreter zu bestimmen.
7. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so besetzen der Vorstand und der Aufsichtsrat bis zur nächsten Mitgliederversammlung das frei gewordene Amt kommissarisch. Die Wahl erfolgt dann für die Restzeit bis zur turnusmäßigen Wahl gemäß. Sinngemäß ist zu verfahren, wenn in einer Mitgliederversammlung ein Vorstandsamt nicht besetzt werden konnte.

§ 10 Rechte und Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegen die Leitung und die Geschäftsführung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Dazu gehören insbesondere

- die Vereinsgeschäfte zu erledigen
- Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Aufsichtsrates
- Erarbeitung und Bekanntgabe der Ziele und Richtungen der Vereinsarbeit, Grundsätze, Richtlinien, Vereinsordnungen und Empfehlungen für die Vereinsarbeit zu entwickeln
- Erstellung des Jahresberichtes, des Jahresvoranschlages und des Haushaltsplanes zusammen mit dem Aufsichtsrat für Finanzen
- Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung
- Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- Anstellung und Entlassung von hauptamtlichen Kräften mit Ausnahme von hauptamtlichen Vorstandsmitgliedern
- die angemessene Verwendung und Verteilung des Etats für die Abteilungen/Sportarten
- bei wesentlichen Abweichungen vom Haushaltsplan hat der geschäftsführende Vorstand einen Nachtragshaushalt zu beschließen, der vom Aufsichtsrat zu genehmigen ist
- die Abstimmung mit dem Aufsichtsrat über Ziele, sportpolitische Entwicklungen und Strategien des Vereins spätestens alle 3 Monate durchzuführen
- Bildung neuer Abteilungen/Aufnahme von Sportarten
- der geschäftsführende Vorstand überwacht die Tätigkeiten im Verein und kann an allen Sitzungen teilnehmen. Die Zusammenarbeit mit allen Sportarten steht dabei im Vordergrund
- der geschäftsführende Vorstand schließt Verträge ab, mit Ausnahme von Verträgen des geschäftsführenden Vorstandes

- bei Arbeits- oder arbeitsähnlichen Verträgen erfüllt der Vorstand die Arbeitgeberfunktion im Sinne von Dienstvorgesetzten und übt die Disziplinargewalt aus. Dies gilt nicht für die vom Aufsichtsrat abgeschlossenen Arbeits- oder arbeitsähnlichen Verträge
- der geschäftsführende Vorstand ist gegenüber dem Aufsichtsrat über seine Handlungen berichtspflichtig
- der geschäftsführende Vorstand kann zu seiner Unterstützung Ausschüsse bilden und einzelne Aufgaben auf Sonderbeauftragte delegieren
- der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, Mitglieder und ehrenamtlichen Mitarbeiter von ihrer Tätigkeit zu entbinden. Der geschäftsführende Vorstand kann Mitglieder vom Turn- und Sportbereich vorübergehend ausschließen. Den betroffenen Mitgliedern und Mitarbeitern steht die Berufung an den Aufsichtsrat zu. Dies ist spätestens eine Woche nach Bekanntgabe beim Vorstand einzureichen. Der geschäftsführende Vorstand ist an die Entscheidung des Aufsichtsrats gebunden
- der geschäftsführende Vorstand kann Vereinsordnungen erlassen mit Ausnahme der in der Satzung geregelten Ordnungen
- die Öffentlichkeitsarbeit und Werbung im und für den Verein zu veranlassen
- die Aufgabengebiete und Zuständigkeiten des Aufsichtsrates festzulegen

§ 11 Der Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat besteht aus drei Vereinsmitgliedern

- für Finanzen
 - für Kommunikation
 - für Vereinsentwicklung/Verträge
1. Der Aufsichtsrat wird für die Dauer von 4 Jahren auf der Mitgliederversammlung gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Aus der Mitte des Aufsichtsrates wird ein Sprecher für die Dauer seiner Amtszeit gewählt.
 2. Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied vorzeitig aus, so besetzen der Vorstand und der Aufsichtsrat bis zur nächsten Mitgliederversammlung das frei gewordene Amt kommissarisch. Die Wahl erfolgt dann für die Rest Zeit bis zur turnusmäßigen Wahl sinngemäß ist zu verfahren, wenn in einer Mitgliederversammlung ein Aufsichtsrat Amt nicht besetzt werden konnte.
 3. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Aufsichtsratsmitglieder anwesend sind. Der Aufsichtsrat fasst Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
 4. Der geschäftsführende Vorstand und der Aufsichtsrat sind beschlussfähig, wenn mindestens ein Vorstandsmitglied und zwei Aufsichtsratsmitglieder anwesend sind.
 5. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen zählen nicht mit.
 6. Aufsichtsratssitzungen finden mind. alle 3 Monate statt und werden vom Sprecher des Aufsichtsrats einberufen und geleitet. Von den Sitzungen ist ein Protokoll anzufertigen und vom Sprecher des Aufsichtsrats und eines weiteren Mitgliedes des

Aufsichtsrats zu unterschreiben. Das Protokoll ist spätestens 14 Tage nach der Sitzung an den Vorstand und die Aufsichtsratsmitglieder zu versenden.

7. Über Vorstandssitzungen mit Aufsichtsrat, diese müssen mind. zwei Mal im Jahr stattfinden, sind Ergebnisprotokolle anzufertigen, die vom Protokollführer und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben sind. Das Protokoll ist spätestens 14 Tage nach der Sitzung an den Vorstand und die Aufsichtsratsmitglieder zu versenden.

§ 12 Rechte und Pflichten des Aufsichtsrates

- a. die Tätigkeit des Aufsichtsrates ist ehrenamtlich.
- b. Er bestellt den geschäftsführenden Vorstand und beruft ihn ab. Die Bestellung bzw. Abberufung von Vorstandsmitgliedern bedarf der Zustimmung von mindestens zwei Aufsichtsratsmitgliedern.
- c. Für hauptamtlich bestellte Vorstandsmitglieder schließt der Aufsichtsrat die Verträge ab.
- d. Haushaltsvoranschläge, Etat für die Sportgruppen, Abschluss des Geschäftsjahres werden vom Aufsichtsrat für Finanzen und dem Vorstand erstellt. Beschlussfassung durch den Vorstand, Aufsichtsrat und Mitgliederversammlung.
- e. Er überwacht den Vorstand in seiner Geschäftsführung und in der Wahrnehmung seiner Vereinsaufgaben. Ihm stehen dabei uneingeschränkte Prüfungs- und Kontrollrechte zu.
- f. Folgende Maßnahmen bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrates: Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken, Übernahme von Bürgschaften und Eingehung von Mietverpflichtungen für Verbindlichkeiten Dritter, Abschluss von Darlehensverträgen, Stundungsvereinbarungen sowie Sicherungsgeschäfte ab 50.000,00 €, Abschluss von sonstigen Rechtsgeschäften jeder Art, deren Laufzeit entweder fünf Jahre überschreiten mit Ausnahme von unbefristeten Arbeitsverträgen, oder die einen einmaligen oder jährlichen Gegenwert von mehr als 50.000,00 € haben.
- g. Für die Erfüllung seiner Aufgaben kann der Aufsichtsrat Ausschüsse einrichten oder sich externer Hilfe bedienen.

§ 13 Die Mitgliederversammlung

Zu ihrem Aufgabenbereich gehören

- a. Feststellung der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder,
- b. Genehmigung der Niederschrift der letzten Mitgliederversammlung,
- c. Entgegennahme der Jahresberichterstattung des Vorstands,
- d. Entgegennahme des Berichts der Rechnungsprüfer,
- e. Entlastung des Vorstands,
- f. Entlastung der Rechnungsprüfer,
- g. Wahl des Aufsichtsrates gemäß § 11 Absatz 1,
- h. Wahl der Rechnungsprüfer gemäß §14 Absatz 1,
- i. Beschlussfassung über den Haushaltsplan des laufenden Geschäftsjahres,
- j. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins oder über einen Zusammenschluss mit anderen Vereinen,
- k. Beschlussfassung über Anträge zur Satzungsänderung,
- l. Beschlussfassung über sonstige Anträge.

1. Die Mitgliederversammlung tritt alljährlich im ersten Viertel des Kalenderjahres zusammen und wird bevorzugt als Präsenzveranstaltung durchgeführt. Falls wichtige Gründe dagegensprechen, sind als Alternativen virtuelle oder hybride Veranstaltungsformen möglich. Die Entscheidung darüber trifft der (geschäftsführende) Vorstand.
2. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins dies unter Angabe des Grundes schriftlich beantragt. Der Vorstand und der Aufsichtsrat ist auch berechtigt eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlungen erfolgt durch Veröffentlichung von Tagesordnung, Tagungsort und -zeit mindestens 14 Tage vorher durch eine Vereinsmitteilung und/oder in den für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Bremer Tageszeitungen.
4. Anträge sind dem Vorstand spätestens sieben Tage vor der Mitgliederversammlung einzureichen; andernfalls können sie nur behandelt werden, wenn die Dringlichkeit von der Mitgliederversammlung anerkannt wird. Anträge auf Satzungsänderung können nicht als Dringlichkeitsanträge behandelt werden.
5. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder von seinem Stellvertreter geleitet. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
6. Beschlüsse werden, wenn die Satzung nichts anderes vorschreibt, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen zählen bei der Abstimmung nicht mit.
7. Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
8. Über Mitgliederversammlungen sind innerhalb von 4 Wochen Niederschriften anzufertigen, die vom Protokollführer und Versammlungsleiter zu unterschreiben sind. Anträge und Beschlüsse sind im Wortlaut, Abstimmungsergebnisse mit genauer Stimmenzahl festzuhalten.

§ 14 Die Rechnungsprüfer

1. zwei Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt. Eine unmittelbare Wiederwahl ist zulässig.
2. Rechnungsprüfer dürfen nicht dem Vorstand und dem Aufsichtsrat angehören und keine bezahlte Funktion im Verein ausüben.
3. Die Rechnungsprüfer haben das Recht und die Pflicht, die Kassengeschäfte des Vereins laufend zu überwachen, mindestens einmal im Geschäftsjahr zu prüfen und der Mitgliederversammlung schriftlich und mündlich Bericht zu erstatten.
4. Das Recht der Rechnungsprüfung erstreckt sich auch auf Nebenkassen sowie auf Kassen von Arbeitsgemeinschaften, an denen der Verein materiell beteiligt ist.
5. Scheidet ein Rechnungsprüfer vorzeitig aus, so besetzt der Aufsichtsrat bis zur nächsten Mitgliederversammlung das Amt kommissarisch. Die Wahl erfolgt dann für die Restzeit. Bis zur nächsten turnusmäßigen Wahl ist sinngemäß zu verfahren, wenn in einer Mitgliederversammlung ein Rechnungsprüfungsamt nicht besetzt werden konnte.

§ 15 Haftung/Datenschutz des Vereins

Ehrenamtlich Tätige haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Unbeschadet der Ansprüche aus bestehenden Versicherungen haftet der Verein seinen Mitgliedern gegenüber nicht für Schäden, die

- a) bei der Ausübung des Sports,
- b) beim Besuch sportlicher Veranstaltungen,
- c) bei einer sonstigen für den Verein erfolgten Tätigkeit,
- d) bei Unfällen, Diebstählen oder sonstigen Schädigungen aufgetreten sind.

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen des Bundesdatenschutz-Gesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert übermittelt und verändert. Den Organen des Vereins und allen Mitarbeitern/ Ehrenamtlichen des Vereins oder sonst für den Verein Tätige ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus. Jedes Mitglied ist damit einverstanden, dass der Verein zur Erfüllung seiner Zwecke und Aufgaben personenbezogenen Daten seiner Mitglieder speichert und vereinsintern sowie an die Verbände, bei denen Mitgliedschaften des Vereins bestehen, im Rahmen der Erforderlichkeit übermittelt, soweit diese Daten dort benötigt werden, um Ziele des Vereins und der Verbände zu verwirklichen.

Jede Weitergabe von Daten an Dritte setzt voraus, dass diese dem Verein gegenüber verpflichtet, sämtliche einschlägigen gesetzlichen Datenschutzvorgaben strikt zu beachten und die Daten ausschließlich zu den vorgesehenen Zwecken zu verwenden.

§ 16 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur eine eigens zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung beschließen. Die Einladung ist 4 Wochen vorher zu erfolgen. Die Auflösung kann nur mit Zustimmung von drei Viertel der erschienenen Mitglieder erfolgen.

1. Im Falle der Auflösung des Vereins, bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke oder bei Entzug der Rechtsfähigkeit wird das nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen dem „Landessportbund Bremen e. V.“ übertragen, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.
2. Die Ausführung des Auflösungsbeschlusses hat durch den bis dahin im Amt befindlichen geschäftsführenden Vorstand zu erfolgen.

Gemäß Beschluss der Gründungsversammlung vom 08.10.2017 und Änderung vom 07.12.2017
Änderung der Satzung mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 09.03.2023

Bremen, 16.03.2023

.....

Vorsitzende
(Ulla Becker)

.....

Stellvertretende Vorsitzende
(Tanja Ahrens)